

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Andreas Statzkowski (CDU)**

vom 03. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2020)

zum Thema:

**Es droht mehr Verkehrslärm in Wohngebieten – Autobahndreieck Funkturm
Teil 24**

Und eine massenhafte Vernichtung von Grün und Kleingärten

und **Antwort** vom 16. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2020)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Andreas Statzkowski (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22833
vom 03. März 2020
über Es droht mehr Verkehrslärm in Wohngebieten - Autobahndreieck Funkturm
Teil 24

Und eine massenhafte Vernichtung von Grün und Kleingärten

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Aus wie vielen Parzellen der Bahn-Landwirtschaft bestehen die Anlagen des Unterbezirks Westend, Anlagen Ablaufberg und Schlackenloch und wann wird endlich ermittelt wie viele Parzellen vom möglichen Umbau betroffen sind?

Antwort zu 1:

Vom Umbau des Autobahndreiecks (AD) Funkturm ist nach dem aktuellen Planungsstand (Vorplanung) die Bahn-Landwirtschaft Bezirk Berlin e.V. Unterbezirk Charlottenburg Standort Rönnestraße voraussichtlich nördlich Eingang Dernburgstraße 35 mit ca. 70 Parzellen der Gruppen 04, 17 (teilweise) und 16 (teilweise) betroffen. Nach den vorliegenden Informationen besteht die Kleingartenanlage insgesamt aus 241 Parzellen.

Frage 2:

Wieviel Parzellen der Bahn-Landwirtschaft müssen voraussichtlich mittel- und langfristig im Umfeld des S-Bahnhofs Westkreuz zur Schaffung eines ‚Westkreuzparks‘ weichen?

Antwort zu 2:

Eine Aussage dazu ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich.

Frage 3:

Aus wie vielen Parzellen bestehen die Kolonien Schleusenland, Tiefer Grund II und Bleibtreu II?

Antwort zu 3:

Die genannten Kolonien sind nicht vom Umbau des Autobahndreiecks Funkturm betroffen. Die Kleingartenanlage Bleibtreu II besteht aus 65 Parzellen, die Anlage Schleusenland II aus 13 Parzellen und die Anlage Tiefer Grund II aus 46 Parzellen.

Frage 4:

Wann ist der Senat von Berlin in der Lage die Anzahl der betroffenen Parzellen zu benennen?

Antwort zu 4:

Die genaue Zahl der Betroffenen durch den Umbau des Autobahndreiecks Funkturm wird parzellenscharf mit der Grunderwerbsplanung für die Planfeststellungsunterlagen ausgewiesen.

Frage 5:

Wann ist mit einer fortschreitenden Räumung der Kleingärten zu rechnen?

Antwort zu 5:

Ein genauer Räumungstermin kann noch nicht benannt werden, da dieser von der Dauer des Planfeststellungsverfahrens abhängig ist. Die Dauer des Planfeststellungsverfahrens ist nur bedingt beeinflussbar und kann nicht seriös vorherbestimmt werden. Derzeit wird mit einem möglichen Baubeginn frühestens in 2023 gerechnet, sodass dies auch der früheste Zeitpunkt wäre, bis zu dem die betroffenen Kleingärten geräumt sein müssten.

Frage 6:

Inwieweit kann sich der Berliner Senat in die Lage der Betroffenen hineinversetzen, die wissen wollen, wann sich ihr Leben durch den Wegfall ihrer Parzelle erheblich verändert bzw. eingeschränkt wird?

Antwort zu 6:

Das Interesse kann nachvollzogen werden.

Frage 7:

Wieso bekommt ein Mitglied des Abgeordnetenhauses keine Auskunft über die zukünftige Nutzung der zurzeit von Kleingärten genutzten Flächen, die VORÜBERGEHEND für die alternative Verkehrsführung zum Umbau des AD Funkturm benötigt werden (siehe Schriftliche Anfrage 18/21774, Frage 6)?

Antwort zu 7:

Frage 6 der Schriftlichen Anfrage S18/21774 wurde beantwortet. Überdies kann nur über etwas Auskunft erteilt werden, das bekannt ist. Die Flächen der Bahn-Landwirtschaft neben der A 100 sind im Flächennutzungsplan als Bahnflächen ausgewiesen und im Eigentum der Deutschen Bahn.

Frage 8:

Welche Bedeutung hat eine Ausweisung als Grünfläche für die zukünftige Nutzung der Areale auch um Kleingärten auch langfristig zu erhalten?

Antwort zu 8:

Der Flächennutzungsplan (FNP) als parlamentarisch legitimiertes, integrales Planungsinstrument schafft die räumlichen Voraussetzungen für die langfristige Daseinsvorsorge im gesamten Stadtgebiet Berlins. Er bildet damit gleichzeitig die strategische Grundlage für Nutzungsentscheidungen und die räumliche Investitionssteuerung.

Der FNP ist der vorbereitende Bauleitplan einer Gemeinde. Er stellt für das gesamte Stadtgebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen in den Grundzügen dar. Der FNP ist für die bei seiner Aufstellung beteiligten Behörden und öffentlichen Planungsträger bindend; es besteht Anpassungspflicht gemäß § 7 BauGB (Baugesetzbuch). Gegenüber dem Bürger entwickelt der FNP keine unmittelbare Rechtswirkung. Aus seinen Darstellungen sind keine Rechtsansprüche, wie etwa Baugenehmigungen für ein bestimmtes Grundstück, herzuleiten. Jedoch müssen alle Bebauungspläne aus dem FNP entwickelt werden. Erst diese enthalten gegenüber dem Bürger rechtsverbindliche Festsetzungen.

Berlin, den 16.03.2020

In Vertretung
Ingmar Streese
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz